

Die Rote Fahne

Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale)

Redakt.: Berlin E 25, Al. Alexanderstr. 28, Tel.: E 1 Carolina 5491,
Tel.-Adr.: Rotfahne Berlin. Verl.: Berlin, Zeitungsverlage GmbH,
Berlin E 25, Al. Alexanderstr. 28, Postfach: Berlin NW 27 970.

Erscheint täglich außer Montags

Anzeigenverwaltung: „Das Inferat“, Allgemeine Inferaten-
Expedition G. m. b. H., Berlin W 9, Schellingstraße 1, Telefon: B 1
Kurfürst 1825/26. Schluß der Anzeigenannahme 16 Uhr.

Bezugspreis vorauszahlb. pro Woche 60 Pf., monatl. 2,60 M. einschl.
Erägerlohn in Berlin u. Orten m. ein. Zustelln. Postbezug auschl. Bezahl-
geld 2,60 M.; Streifenband im Inland 4,20 M.; n. d. Ausland 4,50 M.

Begründet von
Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg

Anzeigenpreis: Die 12zeil. Millimeterzeile 35 Pf.; die 8zeil. Text-
millimeterzeile 2,50 M. Arbeiterorganisi. u. Familienanz.: Millimeter, 20 Pf.
Kleine Anz.: Textwort 20 Pf., Ueberschriftsw. 30 Pf. Arbeitsmarkt: Wort 5 Pf.

7 Tage verboten!

Der Polizeipräsident

Berlin, den 23. März 1932

I. 3. 60. 33/21.

Verbot

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. 8. 31 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. 31

verbiehe ich

die in Berlin erscheinende Tageszeitung „Die Rote Fahne“, Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale), einschließlich der Kopfblätter mit sofortiger Wirkung bis zum 30. März ds. Js. einschließlich. Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Gegen das Verbot ist die Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen. Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich, zur Beschleunigung der Angelegenheit die Beschwerdeschrift in fünfzähliger Ausfertigung vorzulegen.

Gründe:

Die „Rote Fahne“ Nr. 63 vom 23. März 1932 gefährdet durch ihren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Schlagzeile auf der 1. Seite lautet: „Neuer Lohnabbau, Massenentlassungen und Unterstützungsabbau werden vorbereitet!“ In dem darunter befindlichen Artikel wird in besonderen Ueberschriften ausgeführt, „daß ein erneuter Lohnabbau von 18% für Bauarbeiter“ erfolgen soll, „überall Angriffe auf die Löhne“ beabsichtigt seien, „12 000 Entlassungen bei der AGG“ erfolgen sollen, ein „Generalangriff gegen die Erwerbslosenversicherung“ zu erwarten sei und schließlich „ein neuer Vorstoß gegen das Tariffsystem“ in Aussicht stehe.

Auf Seite 2 der Zeitung wird in einem Aufsatz „Severing proklamiert die „Freiheit der Nazis““ u. a. ausgeführt, daß die Kommunisten im Gegensatz zu den Nationalsozialisten mit den undemokratischen Mitteln niedergehalten würden. Wörtlich heißt es weiter: „Gegen die revolutionären Arbeiter wird, wenn sie den Hakenkreuzlern wirklich zu Selbe rücken, nicht mit umwickelten Degenspitzen, sondern mit den konkreten Waffen gekämpft, die Jörgiebel im Mai 1929 angewandt hat“.

Auf Seite 3 wird in einem Artikel „Moabiter SA-Kaserne nicht geschlossen“ eine absichtlich falsche Darstellung des tatsächlichen Verlaufes

der Vorfälle in der Waldstraße veröffentlicht und für einen antisozialistischen Massenelbstich Propaganda gemacht.

In einer Notiz auf Seite 6 heißt es in dem Bericht über eine Gerichtsverhandlung: „Das ist die Praxis der Klassenjustiz im Preußen Otto Brauns und Severings. Die Notverordnungen werden mit aller Brutalität gegen die Arbeiter angewandt, selbst wenn es sich um Verbreitung von Flugblättern gewerkschaftlichen Inhalts handelt.“

Die aufgeführten Beispiele sind geeignet, im Hinblick auf die gegenwärtige Notlage Deutschlands eine Irreführung der öffentlichen Meinung über den wahren Stand der Dinge in Politik und Wirtschaft und ihre Aussichten für die Zukunft zu verhindern (Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 14. 8. 31 — XII. V. 88/31 —). Durch eine derartige Berichterstattung wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der gröblichsten Weise gefährdet. Daß es der „Roten Fahne“ durch diese einseitige Berichterstattung darauf ankommt in unverantwortlicher Weise aufzuheben und aufzureizen, um eine gefährliche Stimmung in der Bevölkerung herbeizuführen, ist offenkundig und bedarf keiner weiteren Begründung.

Das Verbot ist deshalb gerechtfertigt. Die Verbotsdauer ist bis zum 30. März beschränkt mit Rücksicht auf die im April bevorstehenden Wahlen.

Für richtige Abschrift:

gez. Klamke
Kanzleiaffistent.

gez.: Grzesinski